

# Verein der Freunde und Förderer der Sekundarschule Nordeifel e.V.



## SATZUNG

Stand 03/2025

### § 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
Verein der Freunde und Förderer der Sekundarschule Nordeifel e.V.
2. Sitz des Vereins ist Simmerath
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung.  
Der Verein hat die Aufgabe ausschließlich und unmittelbar alle schulischen Belange der Sekundarschule Nordeifel e.V. zu fördern und zu unterstützen.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - die Beschaffung von Mitteln für die Schule
  - die ideelle und materielle Unterstützung der Schule
  - die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
  - die Unterstützung schulischer Projekte und Arbeitsgemeinschaften
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Bei jugendlichen Mitgliedern (Bewerbern) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, er entscheidet über die Aufnahme. Sie beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand nach Eintragung in die Mitgliederliste. Der Bewerber erkennt die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. Durch schriftliche Kündigung beim Vorstand bis zum 30. November jeden Jahres zum Jahresende
  - b. Durch Tod
  - c. Durch Verlust per Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

Bei einer Beendigung steht der eingezahlte Beitrag dem Verein zu Verfügung.

### § 4 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.



## § 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach § 3 Abs. 2
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
  - a. auf Beschluss des Vorstandes, jedoch mindestens 1-mal im Jahr,
  - b. auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder.
3. Die Einladung muss schriftlich (Mail, Schreiben oder Briefpost) mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, wobei der Tag der Absendung sowie der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.
4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst folgende Punkte:
  - a. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung und Antrag Genehmigung derselben
  - b. Anträge
  - c. Jahresbericht des Vorstandes
  - d. Bericht der Kassenprüfer
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Fällige Neuwahlen
  - g. Verschiedenes
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen, ausgenommen Anträge betreffend Vorstandsänderungen. Diese müssen Inhalt der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung sein; ebenso Anträge betreffend Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn diese Punkte Inhalt der Tagesordnung waren. Andernfalls bedarf es einer gesonderten Einladung.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. die Wahl des Versammlungsleiters
- b. die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. die Wahl des Vorstandes
- e. die Wahl von zwei Kassenprüfern
- f. die Beschlussfassung über die Anträge



## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem zweiten Vorsitzenden
  - c. dem Kassierer
  - d. dem Schriftführer
  - e. sowie fünf Beisitzern
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer sind Vorstand des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorsitzende ist jeweils mit einem der beiden anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Kassierer ist für die gesamten Ein- und Auszahlungen des Vereins alleine zeichnungsberechtigt und verantwortlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern, wobei der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sowie der Kassierer anwesend sein müssen. Bei Abstimmung gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied aus der Mitgliederversammlung als Ersatz wählen.
8. Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindesten 7 Tage vor der Sitzung an die Vorstandsmitglieder versandt werden.
9. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
10. Der Vorstand legt auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vor. Er gibt insbesondere Auskunft über geleistete Zahlungen aus dem Vereinsvermögen (Jahresabschluss) und berichtet über beabsichtigte Geldverwendungen.
11. An den Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen:
  - a. der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder ihre Vertretung
  - b. die Schulleitung der Sekundarschule Nordeifel sowie der Konrektor oder die Vertretung

## § 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.



## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzenden Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den Vorschriften des BGB (§ 47 ff).
4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Bildung